

**Grundsteuer von emphiteutischen Gütern.**

Gutachten des Staatsraths vom 2 Februar 1809. (4121.)

Der Staatsrath, nachdem er, der Weisung S. M. zufolge, den Bericht der Finanzsektion über den des Ministers desselben Departements, in Betreff folgender Fragen angehört hat:

1) ob die Grundsteuer solcher Güter, welche kraft eines emphiteutischen Titels besessen werden, dem Pächter, der die Rente bezahlt, oder dem Vermiether, der sie erhält, zur Last fallen?

2) ob der Emphiteute berechtigt sei, von dem Betrag seiner Abgabe ein Fünftheil abzuziehen, um den von dem Vermiether für den Genuß seiner Rente geschuldeten Beitrag zu den Steuern zu repräsentiren?

Nach Einsicht des Gesetzes vom 1 Dezember 1790:

In Erwägung, daß die Zahlung der Steuern eine von dem nützlichen Eigenthum unzertrennliche Last ist, und daher demjenigen zur Last fallen muß, der den Genuß hat, nämlich dem Miether oder dem Inhaber seiner Rechte; daß diese den gemeinen Rechten entsprechende Jurisprudenz durch eine Entscheidung des Finanzministers vom 20 April 1792 anerkannt worden ist;

In Erwägung, daß die Verfügung des Gesetzes von 1790, welche den Schuldner der Rente zu dem Abzug eines Fünftheils berechtigt, ausdrücklich und bestimmte